



**Gebührenreglement  
zum  
Abwasserentsorgungsreg-  
lement**

**der  
Einwohnergemeinde Zollikofen**

19.  
September  
2012

## Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,*

gestützt auf

Art. 29 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 19. September 2012

auf Antrag des Gemeinderates,

*beschliesst:*

### 1. Allgemeines

Herabsetzungsfaktoren für die Regenabwassergebühren

**Art. 1** <sup>1</sup> Wird Regenwasser in das Abwassersystem der Gemeinde eingeleitet, so berechnet sich die Gebühr nach der entwässerten Fläche. Deren Mass wird herabgesetzt, soweit die einleitenden Eigentümerinnen und Eigentümer nachweisen, dass sie dafür besorgt sind, dass die Wassermenge vermindert oder verzögert eingeleitet wird (Retention).

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung legt die Anforderungen an das Retentionssystem und die Herabsetzungsfaktoren fest. Sie hält sich dabei an die VSA-Richtlinien und an die SN 592000.

### 2. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Anschlussgebühren

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers in das Abwasserleitungsnetz beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 250.00 pro Belastungswert (BW).

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in das Abwasserleitungsnetz beträgt Fr. 25.00 pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 101.9 Punkten (Stand April 2012, Basis Oktober 2010 = 100). Erhöht oder senkt sich der Berner Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Index mindestens 10 Punkte beträgt.

### 3. Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren)

Benützungsgebühren

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach den Massgaben von Art. 32 ff. des Abwasserentsorgungsreglements in Ausführungsbestimmung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest.

<sup>2</sup> Als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr dient der eingebaute Wasserzähler der Wasserversorgung Zollikofen.

Bei Hauswasserzählern, Grosswasserzählern und Verbundzählern kommt

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 23. August 2012	g:\100_daten\100_allg\07_tempwork\103_ggr\abwassereglement\gebührenreglement.docx	23.08.2012 13:57 / bb	1.23	2 von 4

die zulässige Dauerbelastung  $Q_3$  gemäss MID<sup>1</sup> zum Tragen.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 40.00 bis Fr. 130.00 pro m<sup>3</sup>/h.

Wasserzählergrösse (Hauswasserzähler)		Dauerbelastung $Q_3$ m <sup>3</sup> /h
in mm	in Zoll	
20	¾"	4.0
25	1"	6.3
32	1¼"	10.0
40	1½"	16.0
50	2"	25.0

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 bis Fr. 4.40 pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser.

<sup>4</sup> Die Gebühr für Regenabwasser von Gebäude-, Vorplatz-, Hof-, Parkplatz- und privaten Strassenflächen, welches in das Abwasserleitungsnetz der Gemeinde eingeleitet wird, beträgt pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche Fr. 0.10 bis Fr. 0.50.

<sup>5</sup> Der Zuschlag bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer wird auf der Verbrauchsgebühr nach Massgabe von Art. 34 Abs. 6 des Abwasserreglements in Rechnung gestellt.

#### 4. Sonstige Gebühren, Mehrwertsteuer

Einleitung von Grundwasser

**Art. 4** Das aus vorübergehenden Grundwasserabsenkungen und Baugruben entnommene Wasser, welches in das Abwasserleitungsnetz der Gemeinde eingeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Dafür wird die in Art. 3, Abs. 3 festgesetzte halbe Verbrauchsgebühr erhoben. Die Entnahme des Wassers und die Vorbehandlung mittels Absetzbecken haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen. Insbesondere gelten dabei die Vorschriften des AWA und der ARA-Worbental.

Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler

**Art. 5** Die jährliche Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler beträgt 15 % der Anschaffungskosten.

Mehrwertsteuer

**Art. 6** Alle Gebührenansätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer zu verstehen.

Normen, Richtlinien

**Art. 7** Bei Neuerscheinungen von Normen und Richtlinien, welche für die Gebührenerhebung erforderlich sind, gilt die jeweilige Inkraftsetzung.

<sup>1</sup> CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 23. August 2012	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\03_ggrlabwassereglement\gebührenreglement.docx	23.08.2012 13:57 / bb	1.23	3 von 4

## 5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Zollikofen, 19. Sept. 2012

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Hans Peter Baumann  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

---

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 23. August 2012	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\03_ggr\abwassereglement\gebührenreglement.docx	23.08.2012 13:57 / bb	1.23	4 von 4



**Beilage  
Herabsetzungsfaktoren**

**zur**

**Gebührenreglement zum  
Abwasserentsorgungs-  
reglement**

**der  
Einwohnergemeinde Zollikofen**

19.  
September  
2012

## Beilage "Herabsetzungsfaktoren" zur Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

gem. Schweizer Norm (SN) 592000

### Herabsetzungsfaktoren für Retentionssysteme

Die für die Gebührenberechnung relevante Fläche  $F_{red}$  berechnet sich wie folgt:

$$F_{red} = F_{Ret1} \times c_1 + F_{Ret2} \times c_2 + F_{Ret3} \times c_3 \times c_4 + \dots$$

- $F_{red}$  = Für Gebührenberechnung relevante Fläche (reduzierte Gesamtfläche)  
 $F_{Ret1}$  = Teilfläche 1 mit Retentionsmassnahme 1  
 $F_{Ret2}$  = Teilfläche 2 mit Retentionsmassnahme 2  
 $F_{Ret3}$  = Teilfläche 3 mit Retentionsmassnahme 3 und Retentionsmassnahme 4  
 $c_1$  = Herabsetzungsfaktor für Retentionsmassnahme 1  
 $c_2$  = Herabsetzungsfaktor für Retentionsmassnahme 2  
 $c_3$  = Herabsetzungsfaktor für Retentionsmassnahme 3  
 $c_4$  = Herabsetzungsfaktor für Retentionsmassnahme 4

Sind verschiedene Retentionssysteme hintereinander angelegt, werden die einzelnen Faktoren multipliziert ( $q_{tot} = q_1 \times q_2 \times q_3 \times \dots$ ).

Art des Retentionssystems	Herabsetzungsfaktor c
<b>Schräg- und Flachdächer</b> (unabhängig von Material und Dachhaut)	1.0
<b>humusierte Flachdächer*</b>	
Aufbaudicke > 50 cm	0.1
> 25 – 50 cm	0.2
> 10 – 25 cm	0.4
≤ 10 cm	0.7
<b>Plätze und Wege</b>	
mit Hartbelag	1.0
mit Kiesbelag	0.6
mit Ökosystem (Splittfugen)	0.6
mit sickerfähigem Belag	0.6
mit Sickersteinen	0.2
mit Rasengittersteinen	0.2

\*Gültig bis 15° Dachneigung. Wenn die Dachneigung grösser ist, wird c um 0.1 erhöht.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 9. August 2012	g:\00_daten\00_allg\07_tempwork\03_ggr\abwassereglement lanhang herabsetzungsfaktoren zum gebührenreglement.docx	23.08.2012 13:59 / bb	1.23	2 von 2